

Casselsche  
Policey- und Commerciens- Zeitung.

Mit Hoch- Fürstlich Hessischen gnädigsten PRIVILEGIO.

1757.  
Jahr



16.  
Stück.

Montag den 18ten April.

Unsern günstig- und freundlichen Gruß zuvor,  
Würdig und Wohlgelahrte, gute Freunde.

Nachdem sich zu Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. höchsten auch  
Unsern eigenen Mißfallen, aus denen eingeschickten Kirchen- Visitations- Relationen,  
um andern Nachrichten nach, geäußert, wie schlecht bishero der statt gemeinen Ausschrei-  
bens, ins Land ergangenen Verordnung de Anno 1726. absonderlich in Ansehung derer  
Somerschulen, nachgesetzt, und die §. 23. dieser Verordnung vorgeschriebene so höchst  
nöthige Somerschulen, noch nicht überall eingeführet, und zu Stande gebracht worden,  
inzwischen aber Höchstgedachter Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Gnädigster, ernstler Wille  
und Befehl ist, daß solche allenthalben in behörige Würcklichkeit gesetzt, und zu Erreichung  
dieser